

dete dies im wesentlichen damit, daß das Unterhaltsrecht vom Grundsatz der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten bestimmt sei und daher auf das verfügbare Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzustellen sei. Zudem garantiere die spätere Rückzahlbarkeit der Investitionshilfeabgabe, daß der Unterhaltsberechtigte später einen entsprechend höheren Unterhalt erhalte.

Diese Argumentation ist aus mehreren Gründen unzutreffend: Es ist keineswegs garantiert, daß in den Jahren 1990 bis 1992 überhaupt noch eine Unterhaltsberechtigung der heute Unterhaltsberechtigten besteht. Dies wird in einer Vielzahl der Fälle zu verneinen sein. Auch in dem hiesigen Fall ist dies äußerst fraglich, da im Jahre 1990 die Kläger bereits 21 bis 22 Jahre alt sein werden.

Im übrigen wird auf die Argumentation, daß es der Sinn und Zweck der Investitionshilfeabgabe gewesen sein soll, allein die Besserverdienenden zu belasten, gar nicht eingegangen. Damit wird sowohl vom Kammergericht als auch vom Justizminister der wesentliche Aspekt völlig übersehen.

Die Investitionshilfeabgabe in Höhe von 5 % mehr Einkommensteuer ist dann zu zahlen, wenn ein nichtverheirateter Steuerpflichtiger ein Steueraufkommen von 15.000,— DM jährlich hat (bei Verheirateten sind es 30.000,— DM). Bei der Errechnung dieses Steueraufkommens werden aber vorab seine Unterhaltsverpflichtungen in Abzug gebracht. Er kann diese nämlich im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen von seinem Steueraufkommen abziehen. Investitionshilfeabgabe muß er also nur dann zahlen, wenn sich *nach* Abzug der Unterhaltsverpflichtungen noch immer ein Steueraufkommen von mehr als 15.000,— DM ergibt. Bei der Ein-

führung der Investitionshilfeabgabe in Höhe von 5 % mehr Einkommensteuer ging der Gesetzgeber demnach davon aus, daß dies, bei einem Steueraufkommen von 15.000,— DM jährlich, bei einem Unverheirateten, in jedem Fall zumutbar sei.

Der unterhaltsrechtliche Grundsatz, daß von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auszugehen ist, hat im wesentlichen das Ziel, sicherzustellen, daß dem Unterhaltsverpflichteten der notwendige Selbstbehalt verbleibt. Bei einem sogenannten Besserverdienenden, um den es sich hier handelt, fällt dieser Gesichtspunkt *per se* weg, denn sein angemessener Selbstbehalt ist sowieso gesichert.

Es ist erstaunlich und erschreckend, mit welcher Ignoranz diejenigen, welche Gesetze erlassen, sich über deren Folgen hinwegsetzen oder sie nicht sehen (wollen?).

Die mit dieser Frage befaßten Richter(innen) müssen sich darüber Gedanken machen, ob sie bezüglich der Investitionshilfeabgabe tatsächlich an den formaljuristischen Kriterien bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens im Falle der Unterhaltsberechnung festhalten wollen. Die Justiz beansprucht für sich, Rechtsvorschriften nicht nur anzuwenden, sondern auch deren Sinn und Zweck zu hinterfragen. Dies Korrektiv muß besonders in solchen Fällen gelten, in denen der Gesetzgeber die Konsequenzen seiner Gesetzgebung nicht (ausreichend) bedacht oder berücksichtigt hat. Eine Fortführung der genannten Entscheidung in der Praxis der Rechtsprechung würde weiter zu „Unrechtsentscheidungen“ führen.

Deutscher Juristinnenbund

Korrektur der Scheidungsrechtsreform – Ausdruck einer rechtspolitischen Kehrtwendung*

Die Familienrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes verfolgt mit Sorge die bekannt gewordenen Vorschläge zur sogenannten Korrektur der Scheidungsrechtsreform.

Die Novellierungsdiskussion ist dadurch gekennzeichnet, daß anhand von Extremfällen, die sich nur selten ereignen, der Gerechtigkeitsgehalt der Vorschriften über das Scheidungsfolgenrecht bezweifelt wird. Die Vorschläge gehen über die Änderungsgebote des Bundesverfassungsgerichts, das die Reform von 1977 insgesamt für verfassungsgemäß erklärt hat, weit hinaus. Sie sind Ausdruck einer rechtspolitischen Kehrtwendung.

Das Konzept der Reform 1977 verbindet die Öffnung der Scheidung für jede gescheiterte Ehe (Zerrüttungsprinzip) mit der unbedingten wirtschaftlichen Sicherung des sozial schwächeren Ehepartners.

Die beabsichtigten Einschränkungen im Scheidungsfolgenrecht zerstören dieses Gleichgewicht; sie machen die Ehe, vor allem für Hausfrauen mit Kindern, zu einem nicht mehr überschaubaren Lebensrisiko.

1. Die vorgeschlagene Beschränkung des Betreuungsunterhaltes (§§ 1570, 1579 BGB) ist verfassungswidrig. Sie ordnet das Interesse des Kindes dem des geschiedenen, unterhaltspflichtigen Ehepartners nach, obwohl auch das Bundesverfassungsgericht den Vorrang des Kindeswohls bestätigt hat.
2. Die geforderte Möglichkeit zur Begrenzung und Befristung aller Unterhaltsansprüche (sog. Abschmelzung, das Herunterfahren des Frauenunterhaltes) ist ungerecht; sie schiebt geschiedene Frauen in die Sozialhilfe ab und belastet statt des Ehemannes die öffentliche Hand oder Kinder und Eltern der Frau.

* Presseerklärung vom 8. Mai 1984

3. Die angekündigte „Einzelfallgerechtigkeit“ wird nicht dadurch erzielt, daß das Verschuldensprinzip im Unterhaltsrecht weiter ausgebaut wird. Das geltende Recht läßt hier genügend Raum. Die Reformpläne beachten im übrigen nicht, daß ein geschiedener Ehegatte beim Zusammenleben mit einem Dritten gegen diesen keinen Unterhaltsanspruch hat und auch nicht haben soll.
4. An der geltenden Regelung des Versorgungsausgleichs und des Verfahrensverbundes sollte nichts geändert werden. Beides hat sich bewährt und ist von den Betroffenen weitgehend angenommen worden.

Jutta Bahr-Jendges

Rechtstatsachen und Unterhaltsrechtsreform

Anmerkung zum Familien-rechts-retour-gesetz

Die Berufungsgerichte haben diese wenigen Streitfälle (auch der wenigen Mehrverdiener, die ebenso gewiß weniger unter Unterhaltszahlung leiden) ohne größere Schwierigkeit mit der „Einzelfallgerechtigkeit“ durch Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung lösen können. Die tägliche Praxis der Familiengerichte hat mit extremen Einzelfällen nichts zu tun, die jetzt eine Gesetzesnovellierung herbeiführen.

Die „habgierige“ Chefarztgattin und Journalistenfrau dient als Vorwand, das Verschuldensprinzip im Scheidungsfolgenrecht *einseitig* wieder einzuführen: Jeder verdienende Ehemann kann sich unvermittelt aus der Ehe lösen und seine Familie ihrer wirtschaftlichen Existenz berauben, ohne mit Sanktionen rechnen zu müssen. Unterhaltsbedürftige Ehefrauen hingegen müssen Wohlverhalten jeglicher Art an den Tag legen, um sich ihre berechtigten Ansprüche – nochmals – zu verdienen.

Mehr Gerechtigkeit im Einzelfall ist die Begründung der regierenden Männer in Bonn für diese Gesetzeskorrektur. Gerechtigkeit für *jeden Mann* in jedem einzelnen Fall, sollte es wohl vollständig heißen; denn für die Frauen sind die neuen Normen gewiß nicht gemacht, auch wenn die CDU-Frauen sie mittragen.

Die Gesetzgeber (pluralis masculinum) übersehen dabei geflissentlich die Rechtswirklichkeit. Gerade unlängst hat eine Studie des Zentrums für Rechtsdidaktik an der Universität Hannover¹ belegt (nicht zum ersten Mal), daß 3/4 aller überhaupt getroffenen Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt aus Verzichten besteht, in der Regel seitens der potentiell unterhaltsberechtigten Ehefrau; dagegen werden – auf die Gesamtheit der dort untersuchten Fälle bezogen – lediglich 11 % der Ehemänner zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

Frühere Geschiedenenbefragungen ergaben schon, daß nur in etwa 1/4 der Fälle Unterhaltszah-

lungen erfolgten, diese in der Regel jedoch nicht den Lebensbedarf deckten und zudem häufig unregelmäßig erfolgten. Der durchschnittliche Unterhaltsbetrag ist mit DM 420,- angegeben. Nur 5 % der Unterhaltsberechtigten konnten vom Unterhalt leben, das fehlende Familieneinkommen wurde teilweise über staatliche Sozialleistungen gedeckt, etwa 70 % der geschiedenen Frauen waren erwerbstätig. Die Finanzmisere geschiedener Mütter wird nur noch übertroffen durch die Misere lediger Mütter, verschärft momentan durch die Situation des Arbeitsmarktes, die geradezu aussichtslos für Frauen ist².

Die Hannoveraner Studie belegt in ihrer Zusammenfassung: „Soweit Folgeregelungen bei gerichtlicher Erledigung getroffen werden, bestehen diese überwiegend aus Verzichten und Erledigungserklärungen, so daß sie sich weitgehend als gegenstandslos erweisen. Somit kommt es in der Regel nicht zu dem gesetzlich intendierten wirtschaftlichen Ausgleich für ‚ehebedingte‘ Benachteiligungen der geschiedenen Ehefrau“, – insbesondere den durch Verzicht auf eigene Erwerbstätigkeit wegen Haushaltsführung und Kindererziehung entstandenen – und damit nicht zur Absicherung der wirtschaftlichen Situation des erziehungsberechtigten Elternteils.

Offensichtlich haben sich die Herren in Bonn um Rechtstatsachenforschung nicht gekümmert und weiterhin die wenigen Fälle aus der Obergerichtsrechtsprechung zum Anlaß für die Gesetzesnovellierung genommen, vergessend, daß nur 3,5 % aller Familiensachen in der Berufungsinstanz zu den Oberlandesgerichten kommen.

- 2 Barbelies Wiegmann, Die neue Gerechtigkeit – zu den geplanten Korrekturen im Ehescheidungsrecht, Sonderdruck, Info „Frauenforschung“, Heft 1 und 2/84, Institut Frau und Gesellschaft, 3000 Hannover
Buchhofer, B. & Holzschek, K., Die wirtschaftliche Situation „unvollständiger“ Familien in der BRD, Bericht der sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für Internationales und Vergleichendes Privatrecht, Hamburg 1978
Bahr-Jendges und Bubenik-Bauer, Familie und Familienpolitik in der BRD, STREIT 2/83, S. 3-9, mit weiteren Nachweisen

1 Die Praxis der gerichtlichen Ehelösung nach dem neuen Scheidungsrecht: Normstruktur und Verfahrenspraxis, Beatrice Caesar-Wolf, Dorothee Eidmann, Barbara Wilenbacher, Universität Hannover, 1983